



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 63 desgl. (1.12.24).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Bildstreifen mit volksbildendem Charakter.*)

63

RdErl. d. MiWKuV. v. 1. 12. 1924 — U IV Nr. 13 428 A II W.

Durch Runderlaß vom 1. Juli 1924 — U IV 11335 A III W. 1 [vgl. lfd. Nr. 62] — ist mitgeteilt worden, daß einem bei der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin gebildeten „Ausschuß zur Begutachtung von Bildstreifen volksbildnerischen Werts“ die Befugnis beigelegt worden ist, zum Zwecke der Ermäßigung der Vergnügungssteuer Zeugnisse mit amtlicher Geltung darüber auszustellen, daß bei einem bestimmten Bildstreifen der volksbildende Charakter überwiegt. Entsprechend dieser Regelung hat nunmehr das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Bayerische Lichtbildstelle in München zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt. Die von einer dieser beiden Begutachtungsstellen ausgesprochene Anerkennung des volksbildnerischen Werts eines Bildstreifens hat für das ganze Reichsgebiet Geltung.

Ich ersuche Euer Hochwohlgeboren, die Gemeindebehörden Ihres Bezirks hiervon zu verständigen.

*

*) Regelung in Bayern:

64

Abschrift zu U IV 13428 A III W München, den 10. Oktober 1924.
Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Nr. I 36757.

An die Bayerische Lichtbildstelle in München.

Betreff: Vergnügungssteuer, hier, steuerliche Begünstigung der Lichtbildstreifen von künstlerischem oder volksbildendem Werte.

Beilage: Abdruck einer Entschliebung [vgl. lfd. Nr. 65].

Seit längerer Zeit schweben zwischen dem Reichsministerium des Innern und den Länderregierungen Verhandlungen darüber, wie die Erzeugung kulturell wertvoller Filme gefördert werden kann. Die Verhandlungen führten zu dem Ergebnisse, daß sich das Reichsministerium des Innern und die Landesregierungen auf folgende Richtlinien geeinigt haben:

- a) Die Landesregierungen werden darauf hinwirken, daß bei der Vorführung von Filmen, deren künstlerischer oder volksbildender Wert durch eine amtliche Stelle anerkannt ist, von der in Art. II § 8 Abs. 3 der Bestimmungen des Reichsrates über die Vergnügungssteuer — RGBI. 1923 I S. 583 — vorgesehenen Möglichkeit der Gewährung von Steuerermäßigungen tunlichst reich Gebrauch gemacht wird.
- b) Die Feststellung, ob bei einem Lichtbildstreifen die Voraussetzungen des Art. II § 8 Abs. 3 a. a. O. gegeben sind, soll für Norddeutschland durch die Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht, für Süddeutschland durch die Bayerische Lichtbildstelle in München erfolgen.
- c) Die von einer dieser Bildstellen ausgesprochene Anerkennung der Kulturwertigkeit eines Bildstreifens hat für das ganze Reichsgebiet Geltung.

Zum Vollzuge dieser Richtlinien ergehen die folgenden Anordnungen:

1. Die Bayerische Lichtbildstelle wird ermächtigt, auf Antrag Zeugnisse mit amtlicher Geltung darüber auszustellen, daß bei einem

117